



Hinweise für registrierte Organisationen und Antragsteller zum Inkrafttreten der neuen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009

1. Die **neue EMAS-Verordnung¹ (EMAS III)** wurde am 22. Dezember 2009 im Amtsblatt der EU veröffentlicht². Sie tritt am 11. Januar 2010 in Kraft. Die Neuerungen im Überblick:

- Möglichkeit längerer Validierungszyklen für kleine Organisationen (bis zu vier Jahre);
- Einführung von Kernindikatoren für die Umweltauswirkungen;
- Einführung von Branchenleitfäden, die der Umweltgutachter bei der Validierung beachten muss;
- Möglichkeit der Anerkennung von Vorleistungen in anderen Umweltmanagementsystemen;
- Einführung einer internationalen Sammelregistrierung (Einbeziehung von Standorten in anderen Mitgliedstaaten);
- Einführung der Option für ein Globales EMAS (Anträge aus Drittstaaten).³

Aufgehoben wird zugleich die Verordnung (EG) Nr. 761/2001, die seit 2001 Grundlage für EMAS war.

2. **Organisationen, die bereits im EMAS-Register eingetragen sind**, bleiben auch nach der neuen Verordnung eingetragen. Für sie gelten mit Inkrafttreten von EMAS III diese Regelungen. Es muss keine außerplanmäßige Begutachtung stattfinden. Erst bei der nächsten planmäßigen **Begutachtung⁴** prüft der Umweltgutachter, ob die Organisation die neuen Anforderungen von EMAS III erfüllt. Wer also gerade erst seine Begutachtung hinter sich hat und noch vor Inkrafttreten von EMAS III eine Verlängerung der Eintragung erwirkt hat, hat bis zu drei Jahre Zeit, um sein Umweltmanagementsystem an EMAS III anzupassen.

3. Die Verordnung schafft ausdrücklich eine Übergangsregelung für eingetragene Organisationen, deren **Begutachtung** nach dem 11. Januar

¹ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

² Amtsblatt L 342, Seite 1 ff. (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:342:0001:0045:DE:PDF>)

³ Näher zu den Änderungen http://www.emas.de/fileadmin/user_upload/06_service/PDF-Dateien/Sonderseite_EMAS_III_Druck.pdf

⁴ Begutachtung ist nach Art 2 Nr. 24 und Art 6 Abs. 1 die vom Umweltgutachter vorgenommene umfassende Konformitätsbewertung am Ende eines Betriebsprüfungszyklus, also nicht die mit der jährlichen Validierung einhergehende Tätigkeit eines Umweltgutachters.

2010 und vor dem 11. Juli 2010 zu erfolgen hat⁵ (Art 51 Abs. 2 b). Organisationen können in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Umweltgutachter und der Registrierungsstelle die Frist für die nächste Begutachtung **um bis zu sechs Monate** verlängern. Damit wird zugleich die Frist zur Vorlage der nächsten Umwelterklärung entsprechend nach hinten geschoben. Es schließt sich dann ein normaler Validierungszyklus an, dieser wird also nicht verkürzt.

4. Hatte eine **Begutachtung** einer eingetragenen Organisation vor dem 11. Januar 2010 stattzufinden, ist aber die Verlängerung der Registrierung noch nicht beantragt oder über diese noch nicht von der Registrierungsstelle entschieden, findet die Übergangsregelung sinngemäß Anwendung: Wird der Antrag auf Verlängerung der Registrierung zeitnah gestellt, wird die Registrierung auch nach Inkrafttreten der neuen EMAS-Verordnung nach EMAS II durchgeführt.

Will die Organisation in diesem Fall nach EMAS III eingetragen werden, muss sie eine Begutachtung nach EMAS III nachweisen. Hierfür wird die Option der Fristverlängerung um bis zu sechs Monate analog angewendet.

5. **Neuanträge** müssen ab dem 11. Januar 2010 auf Basis von EMAS III gestellt werden. Die Registrierungsstellen müssen bei der Registrierung EMAS III anwenden, insbesondere Anträge auf Grundlage des Antragsformulars nach Anhang VI entgegennehmen.

Für Begutachtungen, die bereits vor Inkrafttreten von EMAS III vorgenommen wurden, wenden die Registrierungsstellen nach Inkrafttreten der neuen Verordnung für eine Übergangszeit auf Antrag der Organisation die Übergangsregelung sinngemäß an. Das heißt, in diesem Fall ist eine zeitnahe⁶ Erstregistrierung nach EMAS II möglich.

Will eine Organisation in diesen Fällen nach EMAS III eingetragen werden, muss sie eine Begutachtung nach dieser Verordnung nachweisen.

6. Da die **Verfahrensvorschriften für Registrierungsstellen** erst von den Mitgliedstaaten umzustellen sind, werden Anträge bis dahin nach dem bestehenden und sich aus EMAS III direkt abzuleitenden Verfahrensrecht behandelt. Der Umfang eines Registrierungsantrags bestimmt sich nach Anhang VI der EMAS-Verordnung.

7. **Sammelregistrierungen** unter Einbeziehung von Standorten in einem anderen Mitgliedstaat der EU sind derzeit noch nicht möglich. Die Zusammenarbeit der Registrierungsstellen der Mitgliedstaaten muss zunächst noch durch entsprechende von der Kommission erlassene und im deutschen Recht konkretisierte Regelungen geklärt werden. Für die Schaffung solcher Verfahrensvorschriften ist eine Frist von bis zu zwölf Monaten vorgesehen.

⁵ Abgestellt wird auf den entsprechend den Regelungen der EMAS-Verordnung bestimmten Begutachtungszeitpunkt („...zu erfolgen hat...“), nicht auf das tatsächliche Datum der Begutachtung.

⁶ Auch insoweit kommt Art 51 Abs. 2 b) zur Anwendung, also ist eine Frist von maximal sechs Monaten seit der Begutachtung zu beachten.

8. Anträge von Organisationen aus Drittstaaten sind ebenfalls noch nicht möglich. Sie können erst beantragt werden, wenn

- die Kommission Regeln für das Registrierungsverfahren, insbesondere die Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen im jeweiligen Drittstaat, erlassen hat,
- Deutschland diese Regelungen übernommen und in einer Vorschrift festgelegt hat, dass Anträge von Organisationen aus Drittstaaten in Deutschland beschieden werden sollen
- Deutsche Umweltgutachter von der DAU für die jeweiligen Drittländer zugelassen worden sind.

Berlin/Brüssel, 22. Dezember 2009